

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Planung/Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge - AH3827.12

1. Abweichend von A 2.5.1.5.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge.
Nicht versichert bleiben sicherheitsrelevante Teile für Lenkung, Bremsen, Antrieb und Fahrwerk.
2. Sicherheitsrelevant sind die in Pkt. 1 genannten Teile, wenn deren Mangelhaftigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit (§ 57 KFG) hat.